

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamts Rottweil

Das Gesundheitsamt des Landratsamts Rottweil macht gemäß § 1 Abs. 3, Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) für das Gebiet des Landkreises Rottweil folgendes bekannt:

Ab **Donnerstag, den 05.08.2021**, gelten wegen Überschreitens der durch das Landesgesundheitsamt veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenz von 10 Neuinfektionen mit dem Coronavirus pro 100.000 Einwohner an fünf aufeinander folgenden Tagen im Landkreis Rottweil die Regelungen der Inzidenzstufe 2 der CoronaVO.

Diese Bekanntmachung wird nach § 1 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) auf der Internetseite des Landratsamts Rottweil unter <https://www.landkreis-rottweil.de/Bekanntmachungen> notbekanntgemacht. Die Bekanntmachung wird schnellstmöglich nach § 1 Abs. 5 Satz 2 DVO LKrO in der vorgeschriebenen Form im Schwarzwälder Boten wiederholt.

Rottweil, den 04.08.2021

Gez. Dr. Wolf-Rüdiger Michel
Landrat